

Satzung

Concordia Dresden e. V.

Stand 17. September 2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Concordia Dresden**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist **Dresden**.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) Zweck des Vereins ist **die Förderung des Sports** (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern an lizenzierten Radsportveranstaltungen,
 - gemeinsames Training, Trainingslager und Erfahrungsaustausch,
 - die sportliche und organisatorische Betreuung der Fahrerinnen und Fahrer,
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Radsport,
 - perspektivisch die Ausrichtung eigener Veranstaltungen und Jugendarbeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Es gibt nur eine Mitgliederklasse.
- (2) Schüler:innen, Auszubildende, Studierende sowie Jugendliche (U19 und jünger) zahlen einen ermäßigten Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 10).

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen, zum Beispiel per E-Mail oder über ein Online-Formular. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Textform erforderlich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr trotz Mahnung in Textform.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Ermäßigung (§ 7) und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und ändern kann.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfer:in, Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 10) und über Vergütungen des Vorstands (§ 16), Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (zum Beispiel per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (zum Beispiel per Videokonferenz) oder als hybride Versammlung stattfinden. Darüber entscheidet der Vorstand mit der Einberufung. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern spätestens am Tag vor der Versammlung in Textform mitgeteilt. Mitglieder, die online teilnehmen, können ihre Mitgliederrechte, insbesondere das Stimmrecht, auf elektronischem Weg ausüben.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführung zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst aus. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Vollmacht in Textform vertreten lassen; jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen sie von dieser Alleinvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro nur gemeinsam Gebrauch machen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer:in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 15 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen und im Sächsischen Radfahrer-Bund e. V. an. Sobald er Mitglied ist, verpflichten sich die Mitglieder, die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sowie die Ordnungen des zuständigen Bundesverbands zu befolgen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen der WADA und NADA zu beachten und Doping aktiv zu bekämpfen.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 16 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ob der Vorstand eine Vergütung erhält und in welcher Höhe, beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung.
- (2) Andere für den Verein tätige Mitglieder können für ihren Aufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Sie ist auf die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt, derzeit 960 Euro im Kalenderjahr, und nur zulässig, soweit sie die Verwirklichung der Vereinszwecke nicht gefährdet und die Haushaltslage des Vereins es zulässt.
- (3) Zahlungen an den Vorstand sind der Mitgliederversammlung jährlich offenzulegen. Die Empfänger:innen haben die Versteuerung selbst vorzunehmen.

§ 17 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung, Meldung an die Sportverbände zur Beantragung von Startrechten und Lizenzen sowie zur Vereinskommunikation. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(2) Die konkrete Körperschaft, an die das Vermögen fällt, bestimmt die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.